

12 – 65 Nr. 6 Zeugnisse

RdErl. d. Kultusministeriums v. 16. 11. 1987
(GABl. NW. S. 665) *

1. Abschnitt**Termine für die Aushändigung von Zeugnissen und Entlassungstermine****1. Halbjahreszeugnisse und Jahreszeugnisse**

1.1 Die Ausgabetermine für die Halbjahreszeugnisse an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Förderschulen und Berufskollegs (mit Ausnahme des Bildungsgangs Berufsschule) werden vom Ministerium festgesetzt (siehe Runderlass „Ferientermine“, dort Nummer 4 – **BASS 12 – 65 Nr. 1**).

1.2 Jahreszeugnisse werden am letzten Tag vor den Sommerferien ausgehändigt.

Die Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt worden sind, werden am vorletzten Unterrichtstag ausgehändigt oder vorher übersandt; diesen Schülerinnen und Schülern wird die Teilnahme am Unterricht bis zu den Sommerferien freigestellt.

1.3 Für Grundschulen gilt **Nr. 6.14** der Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (BASS 13 – 11 Nr. 1.2).

1.4 Den Berufskollegs wird freigestellt, den Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang Berufsschule ihre Halbjahreszeugnisse am letzten Unterrichtstag im Januar auszuhändigen oder, wenn es aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, an den durch den in Nummer 1.1 genannten Runderlass festgelegten Terminen. Jahreszeugnisse werden am für die Schülerinnen und Schüler letzten Unterrichtstag vor den Sommerferien ausgehändigt.

Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt worden sind, erhalten die Zeugnisse am vorletzten Unterrichtstag; ihnen wird die Teilnahme am letzten Unterrichtstag freigestellt.

2. Abschluss- und Abgangszeugnisse bei der Schulentlassung

2.1 Schülerinnen und Schüler, die am Ende eines Schuljahres die Schule mit einem Abschluss- oder Abgangszeugnis verlassen, erhalten die Zeugnisse und werden von der Schule entlassen:

1. innerhalb der letzten zwei Wochen, spätestens jedoch am Ende der letzten Unterrichtswoche vor Beginn der Sommerferien, wenn sie zuletzt eine allgemeinbildende Schule besucht und ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben,
2. innerhalb der letzten drei Wochen, spätestens jedoch am Ende der letzten Unterrichtswoche vor Beginn der Sommerferien, wenn sie zuletzt eine berufliche Vollzeitschule besucht haben,
3. am letzten Schultag vor Beginn der Sommerferien, wenn sie das Berufsganztagsjahr oder das Berufsorientierungsjahr besucht haben oder zuletzt eine allgemeinbildende Schule besucht haben und ihren Bildungsgang im 10. Vollzeitschuljahr in einer Einrichtung nach **§ 37 Abs. 2 SchulG** (BASS 1 – 1) fortsetzen werden.

2.2 Schülerinnen und Schüler, die am Ende eines Schulhalbjahres die Schule mit einem Abschluss- oder Abgangszeugnis verlassen, erhalten die Zeugnisse und werden von der Schule entlassen in der Zeit vom 16. bis 31. Januar.

2.3 Schülerinnen und Schüler an Berufsschulen erhalten Abschlusszeugnisse am für sie letzten Unterrichtstag, Abgangszeugnisse am für sie vorletzten Unterrichtstag.

2.4 Endet ein schulischer Bildungsgang mit einer Prüfung, so wird das Abschlusszeugnis oder Abgangszeugnis unbeschadet der Sonderregelung für Abiturientinnen und Abiturienten (Nr. 3) spätestens eine Woche nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (letzter Tag der mündlichen Prüfungen) ausgehändigt. Wird eine Berufsabschlussprüfung abgelegt, so wird das Abschlusszeugnis bzw. Abgangszeugnis der Berufsschule spätestens eine Woche nach der Prüfung ausgehändigt.

2.5 Sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung eines Bildungsgangs für Schülerinnen und Schüler eine Nachprüfung oder Wiederholung des letzten Jahres zulässt, erhalten Schülerinnen und Schüler, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, kein Abgangszeugnis.

2.6 Mit der Aushändigung des Zeugnisses endet das Schulverhältnis (**§ 47 Abs. 1 Nr. 1 SchulG**).

2.7 Das Schulverhältnis der Schülerinnen und Schüler im Blockunterricht der Berufsschule endet am letzten Schultag des Schulhalbjahres, in dem das Zeugnis ausgehändigt worden ist, es sei denn, die Berufsbildung ist noch nicht abgeschlossen; in diesem Fall endet das Schulverhältnis mit dem Bestehen der Berufsabschlussprüfung.

3. Besondere Regelungen

Die Termine für Abiturientinnen und Abiturienten werden jährlich neu festgesetzt (**BASS 12 – 65 Nr. 2**). Dieser Erlass gilt für Förderschulen entsprechend.

2. Abschnitt**Arbeits- und Sozialverhalten auf Zeugnissen¹⁾**

Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten werden auf der Grundlage von Beobachtungen getroffen, die sich über den Unterricht hinaus auf das gesamte Schulleben erstrecken. Sie werden auf dem Zeugnis unter der Rubrik „Arbeits- und Sozialverhalten“ oder unter Bemerkungen eingetragen.

Die Schulkonferenz hat zur einheitlichen Handhabung der Aussagen Grundsätze aufzustellen. Dabei kann sie beispielsweise frei entscheiden, ob die Aussagen als freier Text formuliert oder unter Verwendung von Standardformulierungen verfasst werden; sie kann auch festlegen, dass die Anwendung der Bestimmung auf bestimmte Jahrgangsstufen beschränkt wird oder bestimmte Bildungsgänge an Bündelschulen (z.B. solche für berufserfahrene Erwachsene an Berufskollegs) ausgenommen werden. Die Schulkonferenz hat nicht das Recht, die Aufnahme von Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten generell auszuschließen.

Unabhängig von z. B. jahrgangsmäßigen Beschränkungen durch die Grundsätze der Schulkonferenz sind Aussagen in das Zeugnis immer dann aufzunehmen, wenn die Schülerin oder der Schüler dies wünscht.

Die Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten sind nicht versetzungsrelevant. **§ 6 Absatz 2 AO-GS** (BASS 13 – 11 Nr. 1.1) bleibt unberührt.

Ergänzende Hinweise enthält die zum Thema veröffentlichte Handreichung des Ministeriums.

3. Abschnitt**Ausfertigung von Zeugnissen**

1. Zeugnisse können handschriftlich, mit der Schreibmaschine oder auch mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitungsanlagen (ADV) ausgefertigt werden.
2. Zeugnisse, die mit Hilfe der ADV ausgefertigt werden, müssen in der äußeren Form den jeweils vorgeschriebenen Mustervordrucken entsprechen.
3. Die Noten sind im Zeugnis wörtlich auszuschreiben. Berichtigungen dürfen im Zeugnis nicht vorgenommen werden; bei Schreibfehlern ist ein neuer Vordruck zu verwenden. Im Zeugnisvordruck sind Fächer, die im Beurteilungszeitraum nicht unterrichtet wurden, zu streichen. Zeugnisse sind handschriftlich zu unterschreiben. Unterschriftstempel dürfen nicht verwendet werden.

4. Abschnitt**Würdigung außerunterrichtlichen Engagements in der Schule**

Die Schule kann außerunterrichtliches Engagement einer Schülerin oder eines Schülers in der Schule würdigen (**§ 49 Absatz 3 Satz 1 SchulG**). Die Angaben über das außerunterrichtliche Engagement in der Schule werden auf dem Zeugnis unter der Rubrik „Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement in der Schule“ oder unter Bemerkungen eingetragen.

5. Abschnitt**Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit**

Die Schule kann die ehrenamtliche Tätigkeit einer Schülerin oder eines Schülers würdigen, indem sie dem Zeugnis eine Bescheinigung nach folgendem Muster der **Anlage 1** beifügt (**§ 49 Absatz 3 Satz 2 SchulG**). Die Bescheinigung wird von der Einrichtung oder Organisation, in der die ehrenamtliche Tätigkeit geleistet wird, vollständig ausgefüllt und der Schule spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Aushändigung der Zeugnisse zugeleitet.

Die Bescheinigung darf sich auf folgende Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeit beziehen:

- im sozialen und karitativen Bereich,
- im kulturellen Bereich (z. B. Musik, Brauchtumpflege),
- im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz,
- in der freien Jugendarbeit,
- im Sport.

Entsprechende Vordrucke der Bescheinigung sind beim

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg
Tel. 0203 7381-0
Fax 0203 7381-825

erhältlich und können dort von den Einrichtungen und Organisationen bezogen werden.

6. Abschnitt**Ersatz zerstörter oder abhandengekommener Zeugnisse**

6.1 Zeugnisse, die von Schulen im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellt worden waren und zerstört oder abhanden gekommen sind, können ersetzt werden

1. durch eine Bescheinigung, welche die zuständige Schulaufsichtsbehörde ausstellt, wenn bei der Schule keine oder nur noch unvollständige Zeugnisunterlagen vorhanden sind, oder
2. durch eine Ausfertigung des Zeugnisses, welche die Schule ausstellt, wenn die Zeugnisunterlagen bei der Schule noch vollständig vorhanden sind.

6.2 Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung nach Nr. 6.1 (Nr. 1) ist gemäß **§ 49 Absatz 4 SchulG** die glaubhafte Bestätigung

- a) durch eine schriftliche, an Eides Statt abzugebende Erklärung einer Person, die auf Grund ihrer dienstlichen Stellung von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises Kenntnis hat,
- oder

b) durch schriftliche, an Eides Statt abzugebende Erklärungen von zwei Personen, die von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises eigene Kenntnis haben.

Die Bescheinigung ist nach dem Muster der **Anlage 2** auszustellen: Die vorgelegten eidesstattlichen Erklärungen verbleiben bei der Schulaufsichtsbehörde.

6.3 Die Ausfertigung des Zeugnisses nach Nr. 6.1 (Nr. 2) ist aufgrund der Zeugnisunterlagen der Schule auszustellen und mit folgendem Zusatz zu versehen:

Diese Ausfertigung des Zeugnisses ist aufgrund der Zeugnisunterlagen der Schule als Ersatz für das zerstörte (abhanden gekommene) Zeugnis ausgestellt worden.

(Stempel) _____ Ort, Datum _____ Unterschrift

* Bereinigt. Eingearbeitet:
 RdErl. v. 14. 2. 1989 (GABl. NW. S. 103); RdErl. v. 12. 12. 1990 (GABl. NW. I 1991 S. 2)
 RdErl. v. 24. 6. 1992 (GABl. NW. I S. 149); RdErl. v. 14. 4. 1997 (GABl. NW. I S. 122)
 RdErl. v. 26. 6. 2002 (ABl. NRW. 1 S. 271); RdErl. v. 26. 6. 2003 (ABl. NRW. S. 235)
 RdErl. v. 13. 1. 2004 (ABl. NRW. S. 45); RdErl. v. 19. 8. 2004 (ABl. NRW. S. 298)
 RdErl. v. 18. 5. 2011 (ABl. NRW. S. 320)

1) s. die *Beilage Schule NRW 8/2011* und www.schulministerium.nrw.de

Anlage 1

Beiblatt zum Zeugnis¹⁾

[Bezeichnung der Einrichtung/Organisation]

Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

von _____

Angaben zur ehrenamtlichen Tätigkeit:²⁾

Ort, Datum _____ Stempel und Unterschrift der Einrichtung/Organisation

Stempel der Schule

¹⁾ Für den Inhalt der Würdigung zeichnet die Einrichtung/Organisation verantwortlich.
²⁾ Es sind Art und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit und die Aufgabengebiete darzustellen. Weitere Bemerkungen können angefügt werden.

Redaktioneller Hinweis für Einrichtungen, die die Vordrucke nicht vom Landessportbund beziehen möchten:
 Zwischen Zeile 1 („Beiblatt zum Zeugnis“) und Zeile 2 („Bezeichnung der Einrichtung/Organisation“) kann zentriert das „NRW-Wappenzeichen“ eingefügt werden (vgl. RdErl. des Innenministeriums vom 17. 2. 1984; die Druckvorlage für das NRW-Wappenzeichen mit dem Erlasstext vom 17. 2. 1984 ist kostenlos beim Landes-
 presse- und Informationsamt, 40190 Düsseldorf, erhältlich).

Bescheinigung

Aufgrund des § 49 Absatz 4 SchulG (BASS 1 – 1) und der nach den Verwaltungsvorschriften Zeugnisse (BASS 12 – 65 Nr. 6) vorgelegten Unterlagen kann als erwiesen angesehen werden, dass

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

das _____
Zeugnis¹⁾

an der _____
Bezeichnung der Schule

in _____ am _____

erhalten hat.

Diese Bescheinigung ist als Ersatz für das zerstörte (abhanden gekommene) Zeugnis ausgestellt worden. Sie schließt den Nachweis des Großen (Kleinen) Latinum (nicht) ein.

(Stempel) _____ Ort, Datum _____ Unterschrift

¹⁾ genaue Angaben der Art des Zeugnisses (Abiturzeugnis oder ein anderes Schulabschlusszeugnis, Abgangszeugnis aus Klasse 7 oder 8, Versetzungszeugnis usw.)